

**Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde  
Düren**



Kreispolizeibehörde Düren, 52349 Düren

04. Juli 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

13.05.01

bei Antwort bitte angeben

**Mindestabstände beim Überholen**

Ihre Eingabe vom 21.06.2020 mit einer Ergänzung vom 28.06.2020

Sehr geehrter Herr Farber,

vielen Dank für ihren Hinweis zur Situation von Rad Fahrenden in Düren.

Am 28.04.2020 trat die StVO-Novelle in Kraft, mit der u.a. die Seitenabstände beim Überholen konkretisiert wurden.

**§ 5 (4) StVO Neufassung**

**... Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeugen Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 Meter und außerorts mindestens 2 Meter.**

Damit wurden die Abstandsregelungen, die bislang nur den Charakter von Empfehlungen hatten, zum gesetzlichen Standard.

Die Sicherheit von Radfahrenden ist ein Thema, das sich die Kreispolizeibehörde Düren besonders widmet. Die Verkehrsunfalllage wird in speziellen Lagebildern ausgewertet.

Die Mobilität von Radfahrenden ist regelmäßig Besprechungsgegenstand bei Verkehrsbesprechungen mit der Stadt Düren als zuständige Straßenverkehrsbehörde (Verkehrsraumgestaltung), den Sitzungen der Unfallkommission sowie im Mobilitätsforum.

Dienstgebäude:

Aachener Straße 28

Telefon 02421 949-0

Telefax 02421 949-3099

poststelle.dueren@polizei.nrw.de

<https://dueren.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel :

Regionalbus City Linie bis

Haltestelle Aachener Straße

Zahlungen an:

Landeshauptkasse  
Nordrhein-Westfalen

Kto-Nr.:

400 47 19

BLZ:

300 500 00 HeLaBa

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED

Das Inkrafttreten dieser Regelung fiel mitten in die Coronazeit, die mit einem generellen Rückgang der Verkehrsüberwachungstätigkeit, aber - glücklicherweise - auch einem Rückgang des Verkehrsunfallgeschehens, einherging.

Im Rahmen der Verkehrsbesprechungen war grundsätzlich vereinbart, Verkehrsprojekte wie z.B. die „protected-bike-lane“ auf der Veldener Straße, bzw. die Markierung des Fahrradschutzstreifens auf der Fritz-Erlor-Straße mit themenbezogener Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Rad Fahren zu kombinieren.

Leider war die entsprechende Pressearbeit in den Medien kaum wahrnehmbar.

Seitens der Kreispolizeibehörde Düren wird das Sachgebiet „Öffentlichkeitsarbeit“ in Kürze die neuesten Änderungen aufgreifen, um diese im Rahmen einer Kampagne nochmals darzustellen.

Der Verkehrsdienst Düren hat bereits Überlegungen zur Erstellung eines Überwachungskonzepts mittels Videoüberwachung für derartige Verstöße angestellt. Der Beweiswert kann letztlich erst vor Gericht festgestellt werden.

Ihre Anfrage bezüglich möglicher Verkehrsüberwachungstechnik habe ich an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche, Dezernat 44, Verkehrsangelegenheiten weitergeleitet.

Von dort erfolgte der Hinweis, dass Verkehrsüberwachungsgerät der Eichpflicht unterliegt und nach dem deutschen Eichgesetz derzeit kein Gerät die erforderlichen Voraussetzungen für eine Eichung erfüllt.

Die Polizei überwacht neben den Ordnungsbehörden den ruhenden Verkehr, insbesondere bei konkreten Behinderungen und Gefährdungen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs gestaltet sich insofern schwierig, als dass an verschiedenen Stellen, die Beschilderung nicht StVO-konform ist. Dies gilt z.B. bei eingeschränkten Halteverboten im Bereich von Fahrradschutzstreifen. Diese wurden eingerichtet um nach bisheriger Rechtslage Ladegeschäfte insbesondere von Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Sofern die Situation es zulässt, werden Verstöße sehr wohl geahndet.

In ihrem Schreiben weisen sie zurecht auf die Fallstricke des Datenschutzes hin. Das Anfertigen von Aufnahmen, durch die Rechte Dritter

(Unbeteiligte Personen oder Kennzeichen anderer Fahrzeuge) beeinträchtigt werden, ist nicht statthaft.

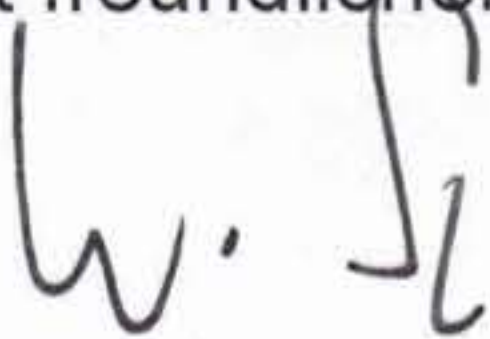
Bildaufnahmen könnten zwar in ein Bußgeldverfahren eingebracht werden. Demgegenüber steht u.U. ein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen, so dass es für Privatpersonen nicht ratsam ist, derartige Aufnahmen zu fertigen.

Videoaufzeichnungen durch die Polizei sind nur bei konkreten Anlässen zulässig.

Das Fahrradfahren besitzt in Zeiten einer Mobilitätswende eine besondere Bedeutung und steht daher im Focus der Kreispolizeibehörde Düren, auch wenn die Sanktionsmöglichkeiten zum Teil eingeschränkt sind.

Für weitere Nachfragen steht Ihnen die Führungsstelle der Direktion Verkehr (Polizeihauptkommissar [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Spelthahn

Landrat